

99042010131000

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2888/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042010131000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Fischereiabgabe; Zahlung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fischereiwesen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	08.04.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVFiG-G3 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVFiG-G3
Teaser	Die Fischereiabgabe wird ausschließlich zur Förderung der Fischerei verwendet.
Volltext	Wer in Bayern den Fischfang ausüben will und dafür einen bayerischen Fischereischein benötigt, muss die Fischereiabgabe bezahlen; sie kann wahlweise entweder für einen Zeitraum von fünf Jahren oder einmal für die gesamte Gültigkeitsdauer gezahlt werden. Die Fischereiabgabe wird ausschließlich zur Förderung der Fischerei verwendet. Die Mittel werden im Rahmen gesetzlicher Vorschriften überwiegend durch den Landesfischereiverband Bayern e.V. vergeben.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Bei Zahlung für fünf Jahre beträgt die Fischereiabgabe 40,00 EUR. Bei einmaliger Zahlung haben Sie höchstens 300,00 € zu entrichten (bei Beantragung mit 14 Jahren). Die Abgabe bei einmaliger Zahlung ermäßigt sich umso stärker, je älter sie bei Antragsstellung sind. Wenn Sie bei Antragstellung z.B. 45 Jahre alt sind, beträgt die Fischereiabgabe für den Fischereischein auf Lebenszeit bei Einmalzahlung noch 160,00 €. Für den Jahresfischereischein für Touristen beträgt die Fischereiabgabe 15,00 €. Unter bestimmten Voraussetzungen, die Sie bei der Gemeinde erfahren, ermäßigt sich die Fischereiabgabe auf 50% des regulären Betrags.
Verfahrensablauf	

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Haben Sie einen Fischereischein auf Lebenszeit und die Fischereiabgabe nur für fünf Jahre bezahlt, ist nach Ablauf dieser fünf Jahre die Fischereiabgabe erneut fällig, wenn Sie weiter fischen wollen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	(fakultatives) Widerspruchsverfahren
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal